

Zeugnishandbuch

Welche Zeugnisse sind für die Bewerbung erforderlich?

Sie haben zum Bewerbungszeitpunkt bereits die Hochschulzugangsberechtigung erworben:

Als Nachweis für die Hochschulzugangsberechtigung benötigen wir immer ein

Abschlusszeugnis in Form von

- Abiturszeugnis
- Fachhochschulreifezeugnis
- Zeugnis eines grundständigen Studiums
- Z.B. IHK Bescheinigung mit Durchschnittsnote (z.B. bei beruflich Qualifizierten)
- Bachelorzeugnis (nur erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium)

Dieses Zeugnis ist unter Uploads hochzuladen und mit „HZB“ in der Dokumentenbeschreibung zu kennzeichnen.

Bewerber, die eine **sonstige Qualifikation** nach § 58 Abs. 2 Landeshochschulgesetz haben, setzen sich bitte direkt mit der für Sie zuständigen Hochschule in Verbindung.

Sie haben zum Bewerbungszeitpunkt noch keine Hochschulzugangsberechtigung, werden diese aber bis 31. Juli 2021 erwerben:

Wenn Sie noch keine Hochschulzugangsberechtigung haben, dann benötigen wir die **letzten beiden** Schulzeugnisse (evtl. Halbjahreszeugnisse) einer Schulart, die bis Ausbildungsbeginn zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen wird.

Diese beiden Zeugnisse sind unter Uploads hochzuladen und mit „Zeugnis 1“ und „Zeugnis 2“ zu kennzeichnen.

Sie errechnen bitte aus diesen beiden letzten Schulzeugnissen einen Durchschnitt. Es zählen alle Fächer gleichwertig. Kopfnoten wie Verhalten und Mitarbeit dürfen **nicht** mit eingerechnet werden.

Der aus diesen beiden Zeugnissen von Ihnen errechnete Durchschnitt ist im Uploadportal einzutragen. Dafür stehen Felder für Noten (1-6) und Punkte (1-15) zur Verfügung.

Dieser Durchschnitt wird Ihren Wunschausbildungsstellen im Rahmen Ihrer Bewerbung bekanntgegeben. Sie versichern, dass die Angaben korrekt sind und der Wahrheit entsprechen.

WICHTIG:

Für die Abgabe einer Bewerbung sind die letzten beiden Schulzeugnisse ausreichend. Um jedoch im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden zu können, ist die Nachreichung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bis 31. Juli 2021 **zwingend erforderlich**. Nur mit diesem Abschlusszeugnis können Sie in die Rangliste zur Verteilung der Studienplätze aufgenommen werden. Sollten Sie die HZB nicht bis Bewerbungsschluss nachreichen, können wir Ihre Bewerbung nicht weiter berücksichtigen.

Zeugnishandbuch

Ausländische Schulabschlüsse

Zeugnisanerkennung von ausländischen Zeugnissen, auch aus EU- Staaten

Studienbewerber/innen mit ausländischen Schul- und Hochschulzeugnissen benötigen für ihre Bewerbung an der Hochschule eine Zeugnisanerkennung mit Umrechnung der ausländischen Durchschnittsnote in das deutsche Notensystem. Eine beglaubigte Übersetzung des Zeugnistextes reicht für eine Studienzulassung nicht aus.

Die Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses wird von der Anerkennungsstelle ermittelt und bildet die Grundlage für das Zulassungsverfahren. Es dürfen nicht die ausländischen Noten, auch wenn sie ins Deutsche übersetzt wurden, für die Notenberechnung benutzt werden. Außerdem darf kein ausländischer Abiturdurchschnitt als HZB eingetragen werden.

Es gibt in Baden-Württemberg zwei Anerkennungsstellen. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit diesen Stellen in Verbindung um die Anerkennung noch fristgerecht zu erhalten.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der Staatsangehörigkeit:

Deutsche Staatsbürger

(auch mit weiteren, zusätzlichen Staatsangehörigkeiten)

Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart

Tel. 0711/904-17170

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle/>

Nicht-Deutsche Staatsbürger

Studienkolleg der Hochschule Konstanz

Tel. 07531/206-361 oder -362

<https://www.htwg-konstanz.de/studium/studienkolleg/home/>

Weiter siehe nächste Seite:

Vor der Zeugnisanerkennung beim Studienkolleg in Konstanz lesen Sie bitte aufmerksam die Informationen auf der Homepage des Studienkollegs www.studienkolleg.htwg-konstanz.de durch. Ihren Antrag auf Zeugnisanerkennung beim Studienkolleg müssen Sie fristgerecht stellen, und zwar bis spätestens 1. Mai für das Wintersemester bzw. bis 1. November für das Sommersemester. Nach diesen Terminen bearbeitet das Studienkolleg Ihre Anträge nur noch im Hinblick auf Bewerbungen für das jeweils nachfolgende Semester. Ausnahmen: Nur wenn Sie Ihrem Antrag ein Zeugnis über die Feststellungsprüfung oder über DSH-2, DSH-3 oder TestDaF (4,0), oder DSD II beifügen (B2 oder C1 reicht nicht aus!), können Sie Ihren Antrag beim Studienkolleg auch noch nach den genannten Fristen stellen.

Bei Nicht-Deutschen Bewerbern ist außerdem zu beachten:

Die Durchschnittsnote in deutscher Deutung berechtigt zum Studium an den Hochschulen Baden-Württembergs **nur in Verbindung** mit einer bereits abgelegten oder noch abzulegenden Sprachprüfung. Erforderlich ist entweder eine DSH - Prüfung mit dem Mindestergebnis 2 oder ein TestDaF - Zertifikat mit der Mindestdurchschnittsnote TDN 4.